

## Übersicht: Prüfung der Tatbestände des § 244 StGB

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Fremde bewegliche Sache
- b) Wegnahme
- c) § 244 I Nr. 1a: Bei sich Führen einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs:
  - Waffe:** bewegliche Sache, die zur Verwendung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel gegen Menschen **bestimmt** und zur Verursachung erheblicher Verletzungen geeignet ist.
    - **P:** Teleologische Reduktion bei Berufswaffenträgern?
    - **P:** Ist eine geladene Schreckschusspistole eine Waffe (so BGH)?
  - Gefährliches Werkzeug: Definition str.:**
    - **Theorie der objektiven Gefährlichkeit:** Ein Werkzeug ist gefährlich, wenn seine objektive Eignung, erhebliche Verletzungen zuzufügen, offenkundig ist.
    - **Theorie vom Verwendungsvorbehalt:** Ein Werkzeug ist gefährlich, wenn sich der Täter vorbehält, es während der Tatausführung auf eine Weise einzusetzen, die geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.
    - **Widmungstheorie:** Ein zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen geeignetes Werkzeug ist gefährlich, wenn es der Täter generell (tatunabhängig) zur Verwendung gegenüber Personen bestimmt hat.
- d) § 244 I Nr. 1b: Bei sich Führen eines sonstigen Werkzeugs oder Mittels, um Widerstand zu verhindern oder zu überwinden:
  - Hier kommen beliebige Gegenstände in Betracht (Knebelungs- und Fesselungsmittel, auch der Schuh am Fuß, Schlafmittel, Chloroform, Reizgas).
  - **Scheinwaffen** erfüllen den Tatbestand, wenn sie allein durch ihre Wirkung geeignet sind, einer glaubhaften Drohung zu dienen, ohne dass es zusätzlicher Erklärungen des Täters bedarf.
- e) § 244 I Nr. 2: Bandendiebstahl
  - **Bande** = Gruppe von mindestens 3 Personen, die sich zu wiederholter Begehung von Diebstahls- oder Raubtaten verbunden hat.
  - An der Tat muss mindestens ein anderes Bandenmitglied als Täter oder Teilnehmer mitwirken; gleichzeitige Anwesenheit am Tatort ist nicht erforderlich.
- f) § 244 I Nr. 3: Wohnungseinbruchdiebstahl
  - **Wohnung** = Inbegriff der Räumlichkeiten, die einem oder mehreren Menschen zur Unterkunft dienen. Begriff enger als in § 123: Kellerräume in Mietshäusern, Garagen und Nebengebäude sind nicht umfasst (h.M.).

#### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. § 242 sowie der geprüften Varianten von § 244
- b) Zueignungsabsicht